

Gmünder Heimatblätter

Nummer 9 SCHWÄBISCH GMÜND, Oktober 1952 13. Jahrgang

Die Dorfordnungen

Albert Deibele

Einen tiefen Einblick in das Leben der Dörfer bieten die Dorfordnungen. Sie regeln die bürgerlichen Angelegenheiten der Gesamtgemeinde und sind ein Niederschlag alter Rechtsgepflogenheiten. Die Dorfordnung wurde vom Herrn des Dorfes, oder wenn es mehrere Herren waren, von diesen gemeinsam entworfen. Beim jährlichen Vogtgericht wurde sie vor versammelter Gemeinde verlesen. Schultheiß und Vierleute hatten über deren Durchführung zu wachen. Von Zeit zu Zeit wurden die Dorfordnungen den veränderten Verhältnissen angepaßt. Eine der ältesten Dorfordnungen unseres Kreises hat sich in Lautern erhalten. Sie wurde 1599 von Georg Wolf von Wöllwarth gemeinsam mit Bürgermeister und Rat von Gmünd als den Besitzern von Lautern erlassen. Diese Dorfordnung sei hier gekürzt und in moderner Sprache mitgeteilt. Aenlich muß man sich die Dorfordnungen der übrigen gmündischen Dörfer vorstellen.

Dorfordnung

1. Wenn sich Streitigkeiten, Vergehen oder Verbrechen in Lautern zutragen, so haben alle Einwohner das Recht, zur Ordnung zu mahnen. Ist dieses erfolglos, oder erfordert es die Natur der Sache, so sind die Uebertreter festzunehmen, damit sie von der Herrschaft gebührend bestraft werden.

Den Vierleuten hat die ganze Gemeinde zu gehorchen, unabhängig davon, zu welcher Herrschaft die Vierleute gehören. Geschieht in Lautern Unrecht, so haben die Vierleute gemäß ihres Eides sofort einzuschreiten nach Inhalt der Dorfordnung.

2. Jedes Jahr wählt die Gemeinde vier Vierleute, zwei wöllwartische und zwei gmündische. Sie werden je von ihrer Herrschaft vereidigt und haben ein Jahr zu amten.

Die Vierleute haben jährlich über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und die Strafgelder Rechnung abzulegen. Müssen Schultheiß oder

Vierleute in Gemeindeangelegenheiten verreisen, so erhält jeder für eine Meile Wegs 6 Kreuzer.

Da seit vielen Jahren neben den Vierern noch Zehner bestanden, so soll es ferner so bleiben. Die Hälfte muß gmündisch die andere Hälfte wöllwartisch sein. Sie können in schwierigeren Fällen von den Vierern beigezogen werden. Für ihre Tätigkeit erhalten sie 15 Kreuzer. Stirbt einer aus ihnen, so wählt der Rest einen Ersatzmann.

Die Gemeinde soll in der Wache nicht lässig sein. Von Michaeli (29. September bis zur Fastnacht sind von abends 8 Uhr bis morgens 4 Uhr und von Fastnacht bis Michaelis von abends 10 Uhr bis morgens 2 Uhr von zwei Männern die Stunden auszurufen bei Strafe von 5 Schillingen. Die Beisitzer (Einwohner eines Dorfes, die nicht Bürger waren, hauptsächlich Handlanger und Taglöhner, auch manchmal Handwerker) sind ebenfalls zur Wache verpflichtet. Doch darf die Wache nie aus zwei Beisitzern bestehen, sondern mindestens einer der Wachleute muß ein Bürger sein, der „haushäbig" (Hausbesitzer) ist. Ueber die Wachen haben die geschworenen Hauptleute die Aufsicht.

4. Heiratet eine ledige Tochter einen Auswärtigen, so soll sie dem Mann nachziehen. Ohne wichtige Gründe und ohne die Erlaubnis beider Herrschaften darf ihr Mann in Lautern nicht als Beisitzer aufgenomm n werden. (Dadurch sollte dem Ueberhandnehmen der besitzlosen Beisitzer gesteuert werden.)

5. Kein Untertan darf ohne Wissen beider Herrschaften und der Vierleute einen Hausgenossen (meist Taglöhner, die in einem Nebengebäude wohnten) aufnehmen bei Strafe von 5 Gulden. Wird ein Hausgenosse angenommen, so hat dieser 25 Gulden als Bürgschaft zu hinterlegen, damit, wenn er oder seine Frau stirbt, die Kinder nicht der Gemeinde zur Last fallen.

Besitzt aber einer ein Eigengut oder ein Fallgut und nimmt er mit Wissen und Willen der Herrschaften und der Vierleute einen Hausgenossen auf, so hat er der Gemeinde ein Pfund Heller zu geben. Führt sich der Hausgenosse nicht nach dem Willen der Gemeinde auf, so soll er sofort ausgeschafft werden.

6. Niemand darf einen tragbaren Baum umhauen ohne Genehmigung seines Schultheißen und der Vierleute bei Strafe von 5 Gulden.

7. Morgens vor und abends nach dem Ave-läuten darf niemand Hanf oder Flachs brechen, noch das Werg in den Ofen schieben bei Strafe von 5 Schilling der Gemeinde und 5 Gulden der Herrschaft.

Jedermann muß mindestens zwei Gelten voll Wasser in der Küche haben (wegen Feuersgefahr); auch soll niemand mehr als drei Dörr-Hölzer (Scheiter) im Ofen haben bei Strafe von 5 Schilling. Die Vierleute haben darauf zu achten.

8. Die Gemeinde soll vier Untergänger wählen, zwei aus den gmündischen, zwei aus den wöllwartischen Untertanen. Diese sollen stetig im Amt bleiben und die Feldstreitigkeiten schlichten. Müssen sie Marksteine setzen, so erhalten sie von jeder Partei für jeden Stein einen Kreuzer.

9. Die beiderseitigen Untertanen haben zusammen die Gemeindewege und -stege zu unterhalten. Wenn der Bach zum Fahren untauglich wird, soll ihn die Gemeinde wieder fahrbar machen. Die Wässerungen aber hat jeder selber zu unterhalten.

10. Die Hecken um die Gärten und Felder dürfen nicht beschädigt werden, und die Hirten dürfen nicht daran hüten bei Strafe von 2 Gulden 5 Batzen.

11. Wer eine Kuh halten kann, darf nicht Ziegen halten. Kein Bürger darf mehr als sechs, kein Beisitzer mehr als drei Gänse halten, bei Strafe von einem Gulden.

12. Kein Einwohner darf einen Gartknecht (herumziehenden Knecht), Bettler oder Landfahrer länger als über Nacht beherbergen.

13. Niemand darf in den Gemeindewäldern Holz hauen oder daraus tragen bei Strafe von 2 Gulden 5 Batzen oder höher.

14. Jeder, der zu Lautern häuslich sitzt, hat sich einen ledernen Feuereimer zu beschaffen, desgleichen einen Haken und zwei Leitern wegen der Feuersnot.

15. Schultheiß und Vierleut haben darauf zu achten, daß jedes Jahr zwölf Personen aus dem Flecken gewählt werden, die mit ihren Feuerhaken und Eimern nach auswärts laufen, wenn es dort brennt. Diese Verpflichtung dauert ein Jahr. Darauf werden 12 andere erwählt. Die übrigen Männer haben den Schutz und Schirm des Dorfes zu übernehmen. Aus je 12 Personen sollen stets 2 Rottmeister als Vorgesetzte erwählt werden. Ohne deren Erlaubnis darf niemand von einem Brande weglaufen.

16. Die Gesamtgemeinde dingt und bezahlt den Hirten.

17. An Sonn- und Feiertagen ist die Kirche fleißig zu besuchen und dem Gottesdienst bis zum Ende anzuwohnen. Vor und unter dem Gottesdienst hat man sich jeder unnötigen Arbeit, sei es beim Schmied, Wagner, Küfer oder auf dem Feld, zu enthalten.

18. Die jungen Leute sollen sich in den Lichtstuben ehrsam verhalten, widrigenfalls ihnen auf Antrag von Schultheiß und Vierleuten die Lichtstube verboten wird. Beim Nachhausegehen sollen die jungen Burschen das unnötige Schreien, Gotteslästern, Fluchen und Schwören unterlassen bei einer Mindeststrafe von 5 Batzen.

19. Verboten ist das Dörren und Hecheln von Werg und Hanf in den Stuben (wegen der Feuersgefahr) bei Strafe von 5 Gulden der Herrschaft und 5 Schilling der Gemeinde.

20. Wenn zur Winterszeit der Bach von Lautern nach Mögglingen mit Fahren nicht zu gebrauchen ist, so daß man neben dem Bach auf den Wiesen fahren muß, soll so abgewechselt werden, daß man das eine Jahr auf diesem, das andere auf dem anderen Ufer fährt.

21. Wer seine Fohlen auswärts kauft, soll nicht mehr als ein Stück auf die Weide zu Lautern treiben. Wer aber die Fohlen selber zieht, kann beliebig viele auf die Weide geben.

22. Was an alten Geboten und Verboten in dieser Ordnung nicht enthalten ist, bleibt trotzdem in Kraft.

Im Anhang: Niemand darf im Haberfeld frühe Früchte wie Gerste und Erbsen bauen. Wer dies trotzdem tut, hat sie so anzubauen, daß bei der Ernte dem Nachbarn durch die Abfuhr kein Schaden zugefügt wird.

Berichtigung. In dem Aufsatz: „Das Gericht in den gmündischen Dörfern", Gmünder Heimatblätter Nr. 8 S. 58, hat sich in Zeile 10 ein sinnstörender Fehler eingeschlichen. Es muß heißen: (Die fünf Richter) wurden von **Vogt und Gericht aus dem Vogtgericht genommen.**